

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 18/5925, 18/6292, 18/6383 –**

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes

**Bericht der Abgeordneten Thomas Jurk, Andreas Mattfeldt, Roland Claus
und Anja Hajduk**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, den Anwendungsbereich des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes auf gebrauchte Heizgeräte auszuweiten.

Mit der Maßnahme soll ein Beitrag zur Erneuerung des Heizgerätebestandes geleistet werden.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Kosten für das Anbringen des Etiketts sowie für die Information des Eigentümers und Mieters durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger werden durch den Bund getragen und für den Zeitraum von 2017 bis 2023 auf 63,3 Mio. Euro zuzüglich Umsatzsteuer geschätzt. Dabei wird der Aufwand für den Bezirksschornsteinfeger für die Vergabe des Etiketts, für die Information des Eigentümers und für die Beantragung der Aufwandsentschädigung mit durchschnittlich 8 Euro zuzüglich Umsatzsteuer pro Etikett bewertet.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Diese Regelungen haben keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft wird der Erfüllungsaufwand nicht verändert. Die Software, die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie für die Vergabe des Etiketts auf der Internetseite zur Verfügung gestellt wird, greift auf eine bereits bestehende Datenbank der Hersteller zurück. Zusätzliche Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen nicht.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund entsteht neben den unter Punkt „Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand“ dargestellten Kosten ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Abwicklung der Anträge der ca. 8.000 Bezirksschornsteinfeger auf Kostenerstattung für das Anbringen der Etiketten. Daraus leitet sich ein Personalbedarf für sechs Bürosachbearbeiter des mittleren Dienstes, einen Sachbearbeiter des gehobenen und einen Referatsleiter des höheren Dienstes ab. Die jährlichen Gesamtkosten betragen für die Bundesverwaltung ca. 735.000 Euro, was für den Zeitraum von 2017 bis 2023 voraussichtlich 5,15 Mio. Euro ergibt. Darüber hinaus fallen einmalig Kosten für die Entwicklung der Software in Höhe von 330.000 Euro und jährliche Kosten für den Druck des Etiketts und der Infobroschüren in Höhe von 150.000 Euro an.

Die zusätzlichen Kosten in Gestalt von Erstattungskosten (vgl. Punkt „Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand“) sowie die Personal- und Sachkosten (vgl. Punkt „Erfüllungsaufwand der Verwaltung“) sind in den Einzelplänen 09 und 60, Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi), im Rahmen der verfügbaren Haushaltsansätze und Stellenpläne aufzufangen.

Die Verwaltungen der Länder oder Kommunen sind von den Regelungen nicht betroffen.

Weitere Kosten

Durch dieses Änderungsgesetz entstehen keine weiteren Kosten, weder für die Wirtschaft noch für soziale Sicherungssysteme. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben. Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Energie vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 14. Oktober 2015

Der Haushaltsausschuss

Dr. Gesine Löttsch
Vorsitzende

Thomas Jurk
Berichterstatter

Andreas Mattfeldt
Berichterstatter

Roland Claus
Berichterstatter

Anja Hajduk
Berichterstatterin

